



Verbandsstatuten

Zivilschutzkommandanten Kanton Zürich

3. April 2019



Statuten Verband „Zivilschutzkommandanten Kanton Zürich“ (ZSKZH)

Artikel 1 Name und Sitz

Der Verband „Zivilschutzkommandanten Kanton Zürich“ ist gemäss Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) organisiert und hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten.

Artikel 2 Zweck

Der Verband „Zivilschutzkommandanten Kanton Zürich“ bezweckt:

- Erfahrungsaustausch unter den Zivilschutz Kommandanten und den Partnerorganisationen durch Anlässe, Workshops, Infoveranstaltungen
- Zielgerichtete Unterstützung für Zivilschutzkommandanten, ergänzend zum Angebot von Bund (BABS), Kanton (AMZ) und Schweizerischer Zivilschutzverband (SZSV)-
- Pflegt eine lösungs- und zukunftsorientierte Zusammenarbeit mit den kantonalen Stellen
- Hält aktiven Kontakt zum SZSV und anderen Partnern.

Artikel 3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Artikel 4 Mitgliedschaft

Alle natürlichen Personen, die im Zivilschutz eingeteilt oder tätig sind, oder sich für die Förderung des Zivilschutzes einsetzen, können Mitglied werden. Das Gesuch für die Aufnahme hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Die Aufnahme wird durch den Vorstand vorgenommen. Er kann die Aufnahme ohne Angaben von Gründen verweigern.

Artikel 5 Haftung der Mitglieder

Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Artikel 6 Finanzierung

Der Verband finanziert sich durch:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- andere Beiträge

Die Festsetzung des Jahresbeitrages erfolgt durch die Generalversammlung. Die Mitglieder haften bis zur Beendigung der Mitgliedschaft für ihren Jahresbeitrag. Der maximale Jahresbeitrag pro Mitglied beträgt Fr. 100.-.



Artikel 7 Austritt

Der Austritt der Mitglieder kann auf Jahresende und muss in schriftlicher Form erfolgen. Mitglieder, die den Verbandsverpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene oder austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Artikel 8 Verbandszugehörigkeit

Der Verband „Zivilschutzkommandanten Kanton Zürich“ kann sich durch Beschluss der Generalversammlung auch andern Verbänden anschliessen.

Artikel 9 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Artikel 10 Generalversammlung

Das oberste Organ des Verband „Zivilschutzkommandanten Kanton Zürich“ ist die Generalversammlung. Sie findet jährlich statt und ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Folgende Geschäfte müssen an der Generalversammlung behandelt und genehmigt werden:

- Protokoll
- Jahresrechnung und Budget
- Revisorenberichte
- Jahresberichte
- Jahresprogramm
- Wahlen
- Anträge
- Verschiedenes

Wenn nicht anders verlangt wird, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse in offener Abstimmung und mit dem einfachen Stimmenmehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Anträge sind vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Artikel 11 Wahlen

Die Generalversammlung wählt den Vorstand und den Präsidenten jeweils für 2 Jahre. Ersatzwahlen können auch im Zwischenjahr erfolgen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.



Artikel 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitglieder und ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen oder Sektionen bilden. Über die Versammlungen und Sitzungen muss ein Protokoll geführt werden.

Artikel 13 Finanzielle Kompetenz des Vorstandes

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung (Kollektivunterschrift zu zweien).

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes richtet sich nach dem Budget und beträgt für einmalige, ausserordentliche Geschäfte Fr. 2'000.- im Jahr.

Artikel 14 Revisoren

Die Revisoren werden alle zwei Jahre zusammen mit dem Vorstand von der Generalversammlung gewählt. Die Revisoren prüfen die Belege der Jahresrechnung und erstatten schriftlich Bericht an die Generalversammlung.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 15 Änderungen der Statuten

Der Vorstand oder ein einzelnes Mitglied kann zuhanden der Generalversammlung einen Antrag auf Statutenänderung stellen. Solche Anträge müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Änderungen und Neuerungen sind zu traktandieren.

Artikel 16 Auflösung des Verbands

Der Verband kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Bei Auflösung ist das Verbandsvermögen einem Nachfolgeverein oder einem Nachfolgeverband mit gleichem Zweck oder dem schweizerischem Zivilschutzverband zu übergeben.

Artikel 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand dieses Verbands richtet sich nach dem Wohnsitz des Präsidenten.

Artikel 18 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten am 3. April 2019 anlässlich der Generalversammlung in Kraft und ersetzen die Vereinsstatuten vom 20. November 2007 respektive die revidierten Statuten vom 26. März 2009.

Der Präsident

Die Protokollführerin

Alfred Haab

Sandra Isler